

Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung

Die Förderung richtet sich an Unternehmen, die Z-Saatgut und Z-Pflanzgut erzeugen und aufbereiten.

Der Nachweis erfolgt durch:

- Vorlage eines gültigen Aufbereitungslizenzvertrages (Saatgut);
- Vorlage eines gültigen Vermehrungsvertrages (Pflanzgut).

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

1. Saatgutaufbereitung

- Siebreiniger (mit mehr als zwei Siebebenen oder mindestens zwei Ebenen und Aspirationsteil),
- Zellenausleser,
- Gewichtsausleser,
- optischer Sortierer,
- kontinuierlich arbeitendes Beizgerät oder Chargenbeizgerät,
- Abfülltechnik (z. B. Absackgerät, BigBag-Füller, Nähgerät, Wiegeeinrichtung),
- Sackstapelhilfe oder Sackstapelgerät,
- Staubabsauganlage (Aspiration) in der gesamten Fördertechnik (Gebläse, Windsichter, Zykclone),
- Entgranner,
- Trieur,
- Farbausleser,
- automatische Probenehmer,
- elektronische (elektro-pneumatische) Steuerung,
- Beizmischbehälter,
- Homogenisierungstechnik,
- saatgutspezifische Förderanlage (Elevatoren, Bänder),
- saatgutspezifische, selbstreinigende Silos.

2. Pflanzgutaufbereitung

- Sturz-/Annahmehunker,
- Zufuhrbänder,
- Kartoffelsortierer,
- Vorratsbehälter,
- Absackwaage,
- Knollenzählgerät,
- Kistenkippergerät,
- BigBag-Füller/Kistenfüller,
- Nähgerät,
- Palettierer,
- Folienwickelgerät.

Eine Förderung von Saat- und Pflanzgutaufbereitungsanlagen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.